

Stellungnahme zum Papier „**Christian Peter Wilhelm Beuth, ein Antisemit?**“ des Altpräsidenten Prof. Dr.-Ing. Reinhard Thümer

Zwecks besserer Lesbarkeit der folgenden Stellungnahme fügen wir dieser zu Beginn eine Kurzfassung an, welche die wichtigsten Gesichtspunkte des vorliegenden Papiers enthält. Die in der Kurzfassung erwähnten Einwände gegen das Papier von Prof. Thümer werden sodann in der Langfassung ausführlich dargelegt und gewissenhaft begründet.

Kurzfassung der Stellungnahme

Unsere Analyse zum zweiten „Beuth-Papier“ Prof. Thümers lässt sich in acht Punkten zusammenfassen.

Erstens: Thümers zweite Stellungnahme zur Beuth-Debatte stellt ein unwissenschaftliches Papier dar, welches keinen einzigen Beleg für Suggestionen, schräge Hypothesen und groteske Szenarien vorlegen kann; sie widerspricht der gesamten Scientific Community, d. h. allen ForscherInnen, die sich in den letzten zehn Jahren ernsthaft mit der deutschen Tischgesellschaft befassten, GermanistInnen und HistorikerInnen ebenso wie Antisemitismus- und RassismusforscherInnen. Verglichen mit dem ersten Papier Thümers (im Folgenden als „Thümer I“ bezeichnet) vollzieht das zweite Papier (im Folgenden als „Thümer II“ titulierte) eine 180 Grad Kehrtwendung. Während im ersten Papier der

Antisemitismus Beuths mit Bedauern zur Kenntnis genommen wurde, leugnet das zweite Papier offen den Antisemitismus Beuths, was lediglich notdürftig durch das rhetorische Fragezeichen („ein Antisemit?“) kaschiert wird.

Zweitens: Im Unterschied zu „Thümer I“ geht „Thümer II“ dazu über unbestreitbare Fakten in Abrede zu stellen oder deren Unrichtigkeit zu suggerieren. Die Leugnung vielfach verifizierter Tatbestände bezieht sich u. a. auf den gänzlich abgesicherten Sachverhalt, dass Beuth diejenige Rede vor den Tischgenossen hielt, die sich im Archiv der Universität Kraków in der Sammlung Varnhagen befindet sowie auf dessen Rolle als Ministerialbeamter und als Mitglied des Staatsrats im Kontext der rechtlichen Gleichstellung der Juden.

Drittens: „Thümer II“ stellt eine Verharmlosung des christlichen wie völkischen Antisemitismus des preußischen Staatsbeamten Beuth dar. Das offene Leugnen des rigiden Antisemitismus Beuths, welches lediglich durch Scheinhypothesen, vermeintliche Zweifel und nicht existente Ungereimtheiten vertuscht wird, folgt dem Muster Beuth schönzufärben, zu idealisieren und zu verklären. „Thümer II“ ist ein Dokument der Leugnung des Antisemitismus Beuths, das verschwörungstheoretische Züge annimmt insofern es sich einem rationalen Diskurs bereits weitgehend entzieht.

Viertens: Bei „Thümer II“ handelt es sich um ein Papier, das dem Ansehen unserer Hochschule Schaden zufügt. Diese Einschätzung folgt aus dem Sachverhalt, dass „Thümer II“ ein

- wie wir detailliert darlegen - pseudowissenschaftliches Papier darstellt, das elementare Standards logischen Argumentierens, sowie wissenschaftlichen Arbeitens, sträflich wie bewusst missachtet und so ernsthafte wissenschaftliche Tätigkeit der Lächerlichkeit preisgibt. Das neuerliche Papier schadet dem Ansehen der Wissenschaft ebenso wie unserer Institution, insofern vielfach abgesicherte Fakten ohne einen einzigen Beleg mit absurden Argumenten, fiktiven Beweismitteln sowie mittels eines irreführenden „wissenschaftlichen Apparats“ geleugnet werden. Weil das Papier den von der Wissenschaft verifizierten Antisemitismus Beuths leugnet, stellt es insbesondere einen verletzenden Angriff auf jüdische Studierende sowie jüdische Lehrende unserer Hochschule dar.

Fünftens: Der einzig interessante, überprüfenswerte und überhaupt ernstzunehmende Sachverhalt mit dem „Thümer II“ aufwarten kann, ist die gestellte Frage, ob es sich beim Dokument der Tischrede Beuths in der Sammlung Varnhagen um einen Autographen [originäre Handschrift Beuths, d. Verf.], um die Handschrift eines seiner Schreiber oder aber eines Protokollanten handelt. Denkbar wäre ebenso, dass es sich um eine saubere Abschrift des Beuthschen Manuskriptes handelt, die im Kontext des Anlegens der Sammlung erfolgte. Letztere Abschrift wäre dann bereits zu Zeiten Achim von Arnims erfolgt, da dessen Vermerk („Beuths Aufsatz für die Tischgesellschaft“) als umfassend wie zweifelsfrei verifiziert gilt. Bezüglich des Sachverhalts der Handschrift Beuths, d. h.

der im engeren Sinne wissenschaftlich interessanten Frage „Autograph ja oder nein?“, legen wir umfassend dar, dass die Antwort auf diese mittels Schriftexpertise zu überprüfende Unklarheit keinerlei Auswirkung auf die Fragestellung besitzt, ob es sich bei Beuth um einen Antisemiten handelt bzw. ob Beuth die antisemitische Rede als solche gehalten hat. Das Ergebnis der Überprüfung der Handschrift der Sammlung Varnhagen verfügt über keinerlei Konsequenz hinsichtlich der Einschätzung Beuths als Antisemit noch auf die Umbenennungsdebatte unserer Hochschule.

Sechstens: „Thümer II“ gibt für alle Angehörigen unserer Hochschule ein warnendes Beispiel dafür ab, dass ein Szenario, bei dem unsere Institution nicht umbenannt würde, diese immer wieder und stets aufs Neue in Relativierungen oder gar Leugnungsversuchen des Beuthschen Antisemitismus verstricken würde. Da es sich beim Autor von „Thümer II“ um den Ex-Präsidenten unserer Hochschule handelt, sind wir bereits jetzt mit dem Problem der Leugnung von Fakten und der Verharmlosung des Beuthschen Antisemitismus in eklatanter Weise konfrontiert. Aus dem Beuth-Diskurs ist dergestalt betrachtet mit „Thümer II“ eine Berliner Antisemitismus-Debatte geworden, ein Berliner Antisemitismusstreit zweiter Teil.

Siebtens: Unsere Hochschule ist nunmehr in der Pflicht ein klares Zeichen zu setzen, dass wir uns vom Antisemitismus in jeglicher Hinsicht distanzieren, dass wir diesen innerhalb

unserer Hochschule nicht dulden und dass wir von jeglicher Form der Leugnung des Antisemitismus unmissverständlich Abstand nehmen. Eine Relativierung, ein Schönreden, ein Infragestellen des Antisemitismus unseres Namenspatrons ist nicht hinnehmbar und muss von uns gemeinsam und entschieden zurückgewiesen werden. Wir erwarten folglich, dass sich das Präsidium der Beuth Hochschule unmissverständlich und klar vom Papier „Thümer II“ distanziert und im Namen der Hochschule öffentlich klarstellt, dass wir weder dem Antisemitismus noch einem Leugnen von Antisemitismus Raum geben. Das Präsidium ist darüber hinaus in der Pflicht, alle Hochschulangehörigen über den Sachverhalt des in Abrede Stellens des Antisemitismus Beuths zu informieren.

Achtens: Das Papier „Thümer II“ illustriert in aller Deutlichkeit, dass der Weg des sich Distanzierens vom Antisemitismus unseres Namenspatrons nur durch eine Umbenennung der Hochschule erfolgen kann. Gerade eine Bildungsinstitution ist in der öffentlichen Pflicht darzulegen, dass Antisemitismus nicht auf eine Waagschale gelegt werden kann, wenn es um die Frage der Beibehaltung bzw. der Umbenennung einer öffentlichen Einrichtung geht. Antisemitismus lässt sich nicht „neutralisieren“, kann nicht abgewogen werden mit zweifellos gegebenen Verdiensten auf anderen Gebieten wie im Falle Beuth. Auf die Frage: „Wie viele Verdienste muss jemand haben, damit dessen Antisemitismus geleugnet, relativiert, verharmlost oder

abgewogen werden kann?“ darf es nur eine Antwort geben: Die Rückweisung der Frage, die Klarstellung, dass ein solches Abwiegen oder Relativieren ein antisemitischer Akt ist. Insofern verdeutlicht „Thümer II“, dass ein Abwägen, ein den Gegensatz zwischen Antisemit und Reformler bzw. technischer Neuerer „ertragen“, geradewegs auf eine Verharmlosung wenn nicht gar Leugnung des Antisemitismus Beuths hinausläuft.

Langfassung der Stellungnahme

Der Titel des Papiers („Christian Peter Wilhelm Beuth, ein Antisemit?“) des Altpräsidenten unserer Hochschule (im Folgenden als „Thümer II“ titulierte) verdeutlicht bereits, dass es sich verglichen mit dem von Thümer und Ackermann zuvor vorgelegten Papier (im Folgenden als „Thümer I“ bezeichnet) inhaltlich um eine Kehrtwende handelt. Während das erste Papier eine ernstzunehmende Stellungnahme darstellt und hier der „in der deutschen Tischgesellschaft ausgebrochene offene Antisemitismus“ als „abstoßend und auch heute noch schrecklich“ (Thümer I, S. 8) bezeichnet wurde, die Autoren ferner betonten, dass „es keinen Grund gebe, den Antisemitismus des 19. Jh. schön zu reden“, wird in „Thümer II“ der Antisemitismus Beuths offen geleugnet, was in dem Satz kulminiert: „Auch die Ausführungen in Kapitel 1 zeigen eine Persönlichkeit, die den Vorwurf Antisemit nicht verdient“ (Thümer II, S. 5).

Es lässt sich somit zu Beginn unserer Analyse festhalten, dass der Verfasser des Papiers „Thümer II“ von seiner zuvor geäußerten Position abrückt, ja diese in einer Art 180 Grad Kehrtwendung einer Negation unterzieht. Während in „Thümer I“ die Autoren die Empfehlung aussprechen, dass die Hochschule trotz der Haltung Beuths in diesem Punkt (Antisemitismus) an dem Namen festhalten“ solle (Thümer I, S. 9), behauptet der Verfasser von „Thümer II“ nunmehr: „Aus den angeführten Gründen erscheint es äußerst unwahrscheinlich, dass Beuth eine Rede gehalten hat“. Während in „Thümer I“ der Verfasser sich noch mit dem Antisemitismus Beuths auseinandersetzt und diesen zumindest als solchen benennt, stellt er nunmehr unbelegte wie unbelegbare, bewusst konjunktivisch gehaltene Behauptungen auf, die von der Vision reichen, der Schriftsteller von Arnim habe die Rede Beuths verfasst bis hin zur ebenso grotesken These, Beuth habe überhaupt keine (antisemitische) Rede gehalten. Am Ende von „Thümer II“ ist Beuth von einem antisemitischen Täter zu einem Opfer einer Rufmordkampagne mutiert. Da im Unterschied zu „Thümer I“ Beuth vom Vorwurf Antisemit zu sein in „Thümer II“ freigesprochen wird - was lediglich durch das Fragezeichen („ein Antisemit?“) kaschiert wird -, besteht für Thümer folglich erst recht kein Grund mehr für eine Umbenennung unserer Hochschule.

Die vorliegende Stellungnahme (im Folgenden als „Bühl II“ bezeichnet) beabsichtigt zu begründen, warum die sugges-

tiven Ausführungen des Papiers „Thümer II“ wissenschaftlich gesehen unhaltbar sind. Die Auseinandersetzung mit „Thümer II“ folgt den Gliederungspunkten des Papiers.

1. Beuths öffentliches Wirken

Der Abschnitt „Beuths öffentliches Wirken“ operiert mit der Methode, die Bedeutung Beuths je nach Bedarf und Belieben des Verfassers klein zu reden oder aufzuwerten. Bezüglich seines Wirkens als Mitglied des Staatsrats wird die Relevanz des von Schölzel/Rudolph in die Beuth-Debatte eingebrachten Dokuments systematisch klein geredet. Die Argumentation, dass sich „die in den Protokollen des Staatsrates zu findenden Stereotype über Juden in der einen oder anderen Form im gesamten ‚christlichen Abendland‘ wiederfinden lassen“ (Thümer II, S. 1) übersieht zunächst einmal den entscheidenden Sachverhalt, dass es sich bei der Rede Beuths um den Bericht eines hochrangigen Beamten handelt, somit um expliziten staatlichen Antisemitismus, um politischen Rassismus eines preußischen Staatsbeamten, dessen Dienstherr als staatliche Instanz mit der Macht ausgestattet war, den als Fremden Diffamierten Rechte zu vergeben oder Juden gar ihre bislang gewährten Rechte zu entziehen. Im Unterschied zu Thümer hat die Journalistin der Jüdischen Allgemeinen diesen „machtvollen Unterschied“ begriffen, wenn sie ihren Artikel Bezug nehmend auf das „Beuth-Symposium des Fachbereichs I“ vom 20. Juni 2018 mit „Judenhasser im Staatsdienst“ betitelt. Unabhängig wie

machtvoll man die konkrete Stellung Beuths bewertet, besteht ein struktureller Unterschied zwischen der dienstlichen Rede eines hochrangigen Staatsbeamten - zumal im unmittelbaren Kontext eines die Juden betreffenden Gesetzgebungsverfahrens - und den Äußerungen eines Hausbewohners zu dessen Nachbarn, selbst wenn beide Reden identische antisemitische Ressentiments verwenden und gleichsam zu verurteilen wären. Wie sich im Kontext eines Gesetzgebungsverfahrens ein hochrangiger preußischer Staatsbeamter wie Beuth als federführender Ausschussreferent zur Sache äußerte war damals alles andere als unbedeutend für das weitere Schicksal der Juden im preußischen Staat.

Doch Thümer stellt nicht nur diese fundamentale Differenz in Abrede, Beuth erscheint vielmehr in abstruser Weise als Opfer der Meinung anderer (zweitrangiger) Verwaltungsbeamter seines Ausschusses, die ihn angeblich zu seinen antisemitischen Äußerungen getrieben hätten. Belege für diesen Sachverhalt erfolgen nicht, noch nicht einmal der Nachweis, welche Mitglieder sich außer Beuth in dem Ausschuss befanden. Der Gestaltungsspielraum für den Referenten, so heißt es stattdessen, sei „deutlich begrenzt“ gewesen. Deutlich wird an dieser Stelle die Art und Weise, mit der das Papier „Thümer II“ operiert, die Technik der Suggestion. Suggestiert wird hier, dass Beuth „moderat“ gewesen sei und sein Antisemitismus lediglich Ausdruck der Judenfeindschaft der Mitglieder des Ausschusses war. Aus

einem federführenden Mitglied des Staatsrats, der Bericht erstattete und dem qua Ranghöhe bzw. Dienstgrad und Vorsitz des Ausschusses Richtlinienkompetenz für die Berichterstattung zukam, wird so ein untergeordneter Beamter, der sich gegen den Antisemitismus der Ausschussmitglieder nicht zu erwehren vermochte und so in „Thümer II“ zu einem indirekten Opfer antisemitischer Ressentiments seiner Kollegen wird. Es handelt sich um ein unglaubliches Szenario, mit dem Thümer vom eigentlichen Sachverhalt ablenkt, dass die archivalische Arbeit von Schölzel/Rudolph den Beleg erbracht hat, dass die Rede Beuths aus dem Jahr 1811 keineswegs der einzige Beleg seines Antisemitismus darstellt, ja sich vielmehr eine Kontinuitätslinie bis zum Jahr 1822 ziehen lässt und sich der Antisemitismus folglich als bestimmender Charakterzug der Biographie Beuths darstellt. An dieser Stelle seien kurz die wesentlichen Passagen des Beuthschen Berichts in Erinnerung gerufen. Hinsichtlich der Frage, was mit den westlichen Gebieten bezüglich der Judenemanzipation geschehen solle, die durch den Wiener Kongress neu hinzugewonnen wurden, antwortet Beuth als Mitglied des Staatsrats - indem er die Linie der Torpedierung des Judenemanzipationsgesetzes von 1812 wieder aufnimmt - man habe schlechte Erfahrungen mit den Juden seit 1812 gemacht, die Juden hätten sich nicht als würdig erwiesen, vielmehr seien „tief eingewurzelte Laster des Judentums“, eine „rücksichtslose Gewinnsucht“, „Arbeitsscheu“ und

„Spekulationen“ zu konstatieren. Beuth setzt offen auf Sozialneid, wenn es heißt, die Juden seien „nur bemüht, aus den ihnen eingeräumten Freiheiten möglichst viele pekunäre Vorthteile zu ziehen“, und wenn er betont: „Ihren täglich mehr und mehr anwachsenden Wohlstand begründen diese Menschen nicht selten auf den Ruin ihrer christlichen Mitbürger“. Bezüglich der Frage, was mit den neu hinzugekommenen östlichen Gebieten geschehen solle, antwortet Beuth, die Regelung von 1812 solle auf gar keinen Fall auf die Gebiete im Osten des Königreichs angewandt werden. Die polnisch-preußischen Juden seien, so heißt es, „notorisch bis jetzt auf einer noch niedrigeren geistigen und sittlichen Ausbildung stehen geblieben“. Beuth bemüht hier das im rassistischen Diskurs geläufige Narrativ vom „Fremden“, der sich ungehemmt fortpflanze und der die „Wir-Gruppe“ zu „überschwemmen“ drohe, wenn er von der großen Zahl „der polnisch-preußischen Juden und deren Vermehrung“ spricht, von den Ostjuden, deren „Vermehrung alle bekannten Regeln hinter sich lasse“ und wenn er die Gefahr einer Bedrohung durch eine „höchst verderbliche Überschwemmung“ zeichnet.

In „Thümer II“ heißt es diesbezüglich: „Die in den Protokollen des Staatsrats zu findenden Stereotype über Juden lassen sich in der einen oder anderen Form im gesamten ‚christlichen Abendland‘ wiederfinden, sie sind keine preußische oder gar Beuthsche Spezialität.“ Die hier angewandte Argumentationsfigur ist nicht nur falsch, sie ist auch ethisch zurückzuweisen.

Es handelt sich um ein in der öffentlichen Diskussion geläufiges Legitimationsmuster, welches den Antisemitismus vor 1933 dadurch zu entschuldigen versucht, bzw. gar als nicht existent erklärt, da ja - so die Begründung - damals alle Antisemiten waren. Insofern alle Antisemiten waren, gilt bei „Thümer II“ am Ende des Papiers, dass Beuth „den Vorwurf Antisemit nicht verdient“. Wenn alle Antisemiten waren, dann ist es einfach keiner mehr, so eine der bemühten Legitimationsvarianten.

Jenseits der rein formalen Logik (wenn alle, dann keiner ...) ist diese Argumentation auch inhaltlich falsch. In der deutschen wie in der europäischen Geschichte existierte keine einzige historische Epoche, in der alle Menschen Antisemiten waren. Als mit Vernunft ausgestattete Lebewesen haben wir die Möglichkeit von unserem Verstand Gebrauch zu machen, wir sind kein mechanistisch deterministisches Input-Output Resultat unserer Sozialisation, auch dann nicht, wenn die dominanten Zeichen der Zeit sich primär antisemitischer Ressentiments bedienen. Christian Peter Beuth, dessen Antisemitismus selbst Schölzel/Rudolph als „rigide“ bezeichnen, wurde 1781 in Kleve geboren. Beuths in Kleve hochangesehener Vater fiel seinerseits nicht durch Antisemitismus auf. Historisch gesehen nur unbedeutend älter waren Wilhelm von Humboldt, 1767 in Potsdam geboren, sowie sein zwei Jahre jüngerer Bruder Alexander von Humboldt, 1769 in Berlin geboren. Während Beuth ein energischer Gegner der rechtlichen Gleichstellung der Juden

war, zeichneten sich die Brüder Humboldt dadurch aus, dass sie die sogenannte „Judenemanzipation“ vehement einforderten. Wilhelm von Humboldt kritisierte gar entschieden, dass Christian Konrad Wilhelm Dohm (1751 - 1820) in seiner Schrift „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden“ von 1781, mit der dieser die jüdische Emanzipation zu fördern gedachte, die volle rechtliche Gleichstellung der Juden nur sukzessive gewähren wollte. Man habe, so die Humboldts nahezu unisono, die Juden nicht zu verbessern oder gar zu erziehen wie dies Dohm propagiere, sondern endlich und sofort als gleichberechtigte Citoyens [Staatsbürger, d. Verf.] zu akzeptieren.

Die Argumentation Thümers ist schließlich auch insofern falsch, als es nicht zuletzt Beuth war, der ein entscheidendes, für die deutsche Geschichte höchst bedeutsames Ideologem einführte und zwar das Stereotyp vom sogenannten „Ostjuden“, der zum Prototyp des Juden überhaupt generierte. Diese rassistische Figur ist eine weitgehend genuine „preußische Erfindung“, die erst im Kontext der drei polnischen Teilungen von 1772, 1793 und 1795 aufkam, explizit aber erst nach 1795 als eigenständiges antisemitisches Theorem relevant wurde und das in der Beuthschen Berichterstattung erstmals voll und ganz entwickelt wird. Vom Beuthschen Bericht zieht sich eine *longue durée* [lange Welle, d. Verf.] bis hin zur sogenannten „Polenaktion“ des deutschen Nationalsozialismus Ende Oktober 1938. Auf die Schilderungen der unmenschlichen

Deportation seiner hannoveranischen Eltern reagierte Herschel Grynszpan mit dem Attentat auf Ernst vom Rath in Paris. Den Tod des Botschaftssekretärs nutzten die Nazis als Vorwand für die Novemberpogrome 1938. Vom Beuthschen Bericht und seiner tiefen Diffamierung der „Ostjuden“, die der deutsche Nationalsozialismus für alle nur erdenklichen Krankheiten wie Tuberkulose und Flecktyphus und gleichfalls für den Bolschewismus verantwortlich machte, zieht sich eine historische Spur zu den Novemberpogromen des Jahres 1938, als vor nunmehr genau 80 Jahren in Deutschland die Synagogen brannten und bereits in der Pogromnacht über 400 Juden ermordet wurden. Zwar folgt der historische Prozess keineswegs einem linearen, zwangsläufigen Muster, und es soll hier auch nicht suggeriert werden, dass eine gerade, eindimensionale Kontinuitätslinie vom Beuthschen Pejorativ des „Ostjuden“ zu den Novemberpogromen existiert, doch der Beuthsche Bericht als Mitglied des Staatsrats kann im Jahr 2018 ebenso weder historisch noch ethisch diskutiert werden ohne sich darüber Klarheit und Bewusstheit zu verschaffen, dass unsere aktuelle Debatte im Land der Novemberpogrome des Jahres 1938 stattfindet; ein Sachverhalt, den Thümer ausblendet oder dessen er sich nicht einmal bewusst ist.

Während im ersten Teil des Abschnitts „Beuths öffentliches Wirken“ die Bedeutung Beuths bis hin zu einer nichtigen Person herabgewertet wird, vollzieht der zweite Teil die entgegengesetzte Richtung, wenn es heißt: „Ein politisch

engagierter Antisemit hätte die Chance, hier [im preußischen Staatsministerium, d. Verf.] in seinem Sinne zu wirken, sicher wahrgenommen.“ Auch dieser Abschnitt bedient sich der Methode der Suggestion. Das preußische Staatsministerium stellte in den Jahren 1808 bis 1850 ein Exekutivorgan aus Fachministern dar und war dem preußischen König unterstellt. Es wäre nicht nur völlig unüblich sondern gar eine grobe Etikettenverletzung gewesen, wenn ein Mitglied des Staatsrats persönlich anwesend gewesen wäre, welches aus fachlichen Gründen gar nicht geladen war. Es ist folglich auch kein Zufall, dass sich die Mitglieder des Staatsrats, um diese bewusst nicht aufzuwerten, gar nicht „Staatsrat“ nennen durften, sondern lediglich „Mitglied des Staatsrats“. Folglich handelt es sich um einen Fehler bei Schölzel/Rudolph, die Thümer mit den Worten zitiert „Als Staatsrat berichtet Beuth...“; es handelt sich um einen relevanten Fehler, den Thümer nicht bemerkt. Wenn es üblich gewesen wäre - was Thümer suggeriert -, dass Beuth an den Sitzungen des preußischen Staatsministeriums (nicht zu verwechseln mit dem Staatsrat als einem reinen Beratungsgremium!) regelmäßig teilnahm, dann wäre die Feststellung Thümers an sich erklärungsbedürftig, warum Beuth von 38 Sitzungen im Zeitraum von 1820 bis 1839 an keiner der betreffenden 20 Sitzungen teilnahm, also an mehr als jeder zweiten Sitzung fehlte. Ganz abgesehen davon, dass sich aus der Nicht-Anwesenheit eines Mitglieds, für die es vielerlei Gründe geben mag, keine eindeutigen Rückschlüsse auf dessen

Haltung ziehen lassen. In nahezu personenkultischer Verehrung wird Beuth an dieser Stelle von Thümer zum preußischen Staatsminister befördert. Der Autor von „Thümer II“ übersieht dabei, dass der Beginn des ersten Abschnitts (Abwertung Beuths zur „bedeutungslosen Gestalt“) mit der Argumentationslogik am Ende des Abschnitts (Aufwertung bzw. Beförderung Beuths zum „Staatsminister“) inkompatibel ist. Ein elementarer Fehler in der internen Argumentationslogik, womit wir zur Analyse des zweiten Abschnitts des Papiers „Thümer II“ übergehen.

2. Beuth und die Tischgesellschaft

Die Formulierung in „Thümer II“ bezüglich der Listen zu Beginn des Abschnitts ist unzutreffend. Richtig ist vielmehr, dass in der Forschung zwischen fünf verschiedenen Listen unterschieden wird, die dazu dienten die Mitglieder der deutschen Tischgesellschaft zu rekonstruieren. Zwar ist zu vermuten, dass Anwesenheitslisten bei den einzelnen Sitzungen existierten, diese blieben jedoch nicht erhalten, woraus sich die Problematik der Rekonstruktion ergab. Es handelt sich bei den fünf Listen um den ursprünglichen „Vorschlag zu einer deutschen Tischgesellschaft“, d. h. einer Namensliste auf die sich von Arnim und Müller verständigten (im Folgenden als „Liste 1“ bezeichnet), um die „Erste Subskription der Philisterabhandlung“ (im Folgenden „Liste 2“), die „Zweite Subskription der Philisterabhandlung“ („Liste 3“), eine „Aufforderung zur Verlegung der Versammlung“

(„Liste 4“) sowie um ein „Umlaufschreiben an die Mitglieder der deutschen Tischgesellschaft“ („Liste 5“). Der Name Beuths befindet sich auf „Liste 3“, d. h. Beuth bekundete damit seinen Wunsch den Text der Brentano-Rede zu erhalten, was letztendlich voraussetzt, dass er selbige Rede auch im Kreis der Tischgenossen hörte. Der Eintrag in die Subskriptionsliste („Liste 3“) ist als gänzlich eindeutig zu bezeichnen. Bezüglich der Mitgliedschaft sowie der Anwesenheit Beuths arbeitet „Thümer II“ auch an dieser Stelle mit rein suggestiven Formulierungen, wenn es konjunktivisch heißt: „Dies wäre ein Nachweis, dass er an dieser einen (von Thümer ist das Wort einen gar fett gesetzt) teilgenommen haben könnte.“ Dies ist insofern als absurd zu bezeichnen, da es keinen einzigen ernstzunehmenden Wissenschaftler gibt, der bezweifelt, dass Beuth eine der Schlüsselreden der deutschen Tischgesellschaft hielt. Darüber hinaus ist es mehr als unwahrscheinlich, dass diese Ehre einer Person zu Teil wurde, die kein einziger Tischgenosse auf Grund ihrer vorherigen Abwesenheit kannte. Der Sachverhalt, dass der Name Schinkel auf „Liste 2“ auftaucht verweist vielmehr darauf, dass es wohl Schinkel gewesen ist, der Beuth in den Kreis der deutschen Tischgenossen einführte, um ihm dadurch Karrierechancen zu eröffnen. Insofern Beuth in dieser Zeit verglichen mit den hochkarätigen Mitgliedern der deutschen Tischgesellschaft relativ unbedeutend war, wird es ebenso Schinkel gewesen sein, der Beuth als Redner protegierte, was dessen Bekanntheit per körperlicher Präsenz

im Kreis der Tischgenossen voraussetzt. Insofern Beuth und Schinkel nahezu unzertrennlich waren, haben diese sicherlich auch gemeinsam an den Sitzungen der deutschen Tischgesellschaft teilgenommen.

An Absurdität nicht mehr zu überbieten ist der Sachverhalt, dass „Thümer II“ gar im weiteren Verlauf des Papiers abstreitet, dass Beuth überhaupt eine Rede vor den Tischgenossen hielt. Über die Unhaltbarkeit der durch nichts zu belegenden These ist sich der Autor durchaus bewusst, so dass er sich erneut der suggestiven, konjunktivischen Formulierung bedient, um sich gegen den Vorwurf der Falschaussage zu erwehren, wenn es heißt: „Wenn aber Beuth gar keine Rede der Tischgesellschaft gehalten hat.“ Fakt ist hingegen, dass von Arnim in seiner Rede zum sogenannten „Itzig-Skandal“ die Rede Beuths ausdrücklich erwähnt, wenn der Schriftsteller ausführt:

„Erst die Bemerkungen des H. G. Beuth machten mich auf die nahen ernsten Verhältnisse aufmerksam, ich sah jetzt in den übrigen Staaten umher, wo die Einbürgerung der Juden versucht worden, und gelangte zu so schaudervollen Resultaten, dass mir endlich der Scherz darüber verging.“ (Rede Achim von Arnims, Ende Juli 1811)
[H. G. bedeutet hier: des **H**errn **G**eheimen Ober Steuer-Rath Beuth bzw. des **H**errn **G**eheimrath Beuth, d. Verf.]

An der Formulierung „Bemerkungen“ kann ich rein gar nichts Ungewöhnliches entdecken, zumal es sich hier lediglich um eine Kurzform handelt für: „Erst die Bemerkungen Beuths zur Judenemanzipation in dessen Rede ...“ oder: „Erst die

Ausführungen H. G. Beuths zum drohenden Edikt betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate ...“ Der Sachverhalt, dass die Rede Beuths gemeint ist, wird ferner durch den Tatbestand unterstrichen, dass der Redner davon ausgeht, dass alle Anwesenden wissen, welche Bemerkungen gemeint sind und welcher Beuth, da sie ja schließlich alle dessen Rede gehört hatten. Ansonsten würde von Arnim Verwirrung stiften, insofern sich die Zuhörer fragen müssten: „Welche Bemerkungen?“ „Zu welchem Sachverhalt und wozu?“, „Was hat dieser Beuth gesagt?“ und schließlich: „Wer ist überhaupt dieser Beuth?“ Den Inhalt des Gesagten zur bevorstehenden Judenemanzipation kann von Arnim hier nur deshalb weitgehend als „Black box“ behandeln, da die Rede Beuths den Tischgenossen ja bekannt war. Statt einer logischen Betrachtung des Sachverhalts bedient sich „Thümer“ der sophistischen Wortklauberei bezüglich des Terminus „Bemerkungen“ und blendet darüber hinaus aus, dass der Hinweis von Arnims zu den „Bemerkungen Beuths“ ebenso voll und ganz mit dem Inhalt der Beuthschen Rede kompatibel ist. Von Arnim meint hier nicht irgendwelche Bemerkungen des preußischen Staatsbeamten Beuth sondern dessen Ausführungen zur bevorstehenden „Einbürgerung der Juden“ in dessen Tischrede, auf die er sich auch sogleich bezieht. Ohne auch nur über einen ernstzunehmenden oder auch nur diskutablen Beleg zu verfügen, schlussfolgert „Thümer II“ an dieser Stelle: „Ein weiterer wichtiger Hinweis auf eine Rede von Beuth

wäre damit hinfällig, zugleich wären die Ausführungen Beuths im Staatsrat damit ebenfalls neu zu beurteilen.“ Weder folgt aus der rein sophistischen Wortklauberei um den Terminus „Bemerkungen“ ein derart weitgehender Sachverhalt wie das Infragestellen des Tatbestands, dass Beuth eine Rede vor den Tischgenossen hielt, die Nienhaus zwischen Mitte Juni und Mitte Juli 1811 datiert, noch ein Zusammenhang zur Suggestion, dass auch „die Ausführungen (interessanterweise benutzt Thümer hier selber das Wort Ausführungen [/Bemerkungen] und nicht das Wort Rede [sic! d. Verf.]) Beuths im Staatsrat damit ebenfalls neu zu beurteilen“ wären.

Unter 2.1.3 des Abschnitts „Beuth und die Tischgesellschaft“ sieht sich der Autor von „Thümer II“ zunächst genötigt zu bestätigen, dass es sich bei der Sammlung Varnhagen in Kraków um den Nachlass Achim von Arnims handelt, so dass kein Grund besteht an der Echtheit des Dokuments der Rede Beuths zu zweifeln, zumal die Forschung unisono dahingehend übereinstimmt, dass es sich beim Fremdeintrag „Beuths Aufsatz für die Tischgesellschaft“ um die Notiz bzw. Handschrift Achim von Arnims handelt. Auch an dieser Stelle kann es Thümer indes nicht unterlassen erneut mit der Methode der Suggestion zu arbeiten, für „könnte“, „falls“ und „wirklich“ existieren auch hier keinerlei Belege und Gründe, wenn es heißt: „Der Fremdeintrag von Arnims könnte, falls er wirklich von ihm ist ...“ Hierzu ist anzumerken, dass der

Fremdeintrag Arnims von der Forschung in extremer Sorgfalt überprüft wurde und als eindeutig verifiziert gilt.

Nach den Ausführungen zur Editionsgeschichte, die eine ernsthafte Beschäftigung des Autors mit der Materie suggerieren sollen, präsentiert Thümer nunmehr die nächste groteske These, wenn er die Behauptung aufstellt, die Rede Beuths stamme gar nicht aus dessen Feder. Hierfür konstatiert er zunächst mit Verwunderung, dass „Stil und Inhalt des Manuskriptes“ nicht den „bis zur Trockenheit nüchternen Beiträgen in den Verhandlungen des Gewerbevereins“ entsprächen. Insofern es sich bei der deutschen Tischgesellschaft um eine „politische Saufgemeinschaft“ vom Derbsten handelte, die sich mittels des antifemininen Zotenwitzes zu belustigen gedachte und deren rigider Antisemitismus einen „unterhaltenden Mehrwert“ bieten sollte, verwundert es allerdings in keiner Weise, dass eine Rede vor „Saufkumpanen“ stilistisch nicht mit einem Beitrag in Verhandlungen eines Gewerbevereins übereinstimmt, sondern zeigt vielmehr, dass Thümer in nahezu schon manischer Weise darum bemüht ist, Zweifel auch dort zu säen, wo noch nicht einmal ein Hauch von Skepsis konstruiert werden kann.

Der Passus kulminiert schließlich in der Behauptung, es seien Zweifel angesagt, ob „Beuth wirklich der geistige Vater des Textes“ sei sowie in der Suggestion, von Arnim habe den Text für Beuth geschrieben, da es sich bei dem Manuskript um

„eine Ausformung Arnimscher Motive“ handele. Bezüglich der „potentiellen Autorenschaft“ Arnims lässt sich das Folgende sagen: Bei Achim von Arnim handelte es sich nicht um einen Politiker, sondern um einen der begnadetsten deutschen Schriftsteller der Heidelberger Romantik, der die deutsche Sprache auch in unterhaltungstechnischer Hinsicht brilliant beherrschte. Vergleicht man beispielsweise dessen zwar ebenso extrem antisemitische, aber gleichwohl formalistisch betrachtet exzellente Rede mit der Rede Beuths, so liegen literarisch gesehen Welten zwischen den beiden Reden. Wie sehr „Thümer II“ darum bemüht ist, Zweifel um des Zweifels willen zu säen, zeigt sich auch an dieser Stelle überdeutlich, da noch in „Thümer I“ festgestellt wird: „Beuth sprach nach von Arnim und war kein guter Redner“. Während „Thümer I“ also erkennt und offen ausspricht, dass es sich bei der Rede Beuths um die stilistisch gesehen wohl schlechteste Rede der deutschen Tischgesellschaft überhaupt handelte, mutiert ausgerechnet diese Rede in „Thümer II“ zu einem Manuskript des romantischen Schriftstellers Achim von Arnim. Germanisten charakterisieren die Rede Beuths in stilistischer Hinsicht mit den Worten „dieser dichterisch wenig begabte Tischgenosse“ sowie „sein Mangel an poetischem Talent“ etc. Als reinen Pseudobeleg für die Autorenschaft Arnims instrumentalisiert Thümer hier eine Anmerkung von Pietsch, die sich auf die Rede des damaligen Sprechers der deutschen Tischgesellschaft Ludolph von Beckedorff bezieht. Der angesprochene Sachverhalt referiert

indes einzig und allein den Tatbestand, dass die Tischgenossen ihre Sprecher schon mal mit Material versorgten bzw. mit Vorschlägen, was diese im Namen der Tischgenossen vortragen sollten. Im Fall von Beckedorffs handelte es sich um den Wunsch von Arnims, der Sprecher möge aus einem Werk des Stettiner Bürgermeisters und Lokalhistorikers Paul Friedeborn (1572 – 1637) zitieren. Die vorgelesene Passage stammt aus dem von Friedeborn im Jahr 1613 veröffentlichten Werk: „Historische Beschreibung der Stadt Alten-Stettin“. Vergleichen wir diesen realen Sachverhalt einmal mit der Passage aus „Thümer II“: „Es ist bekannt, dass Achim von Arnim einen Text für Beckedorff geschrieben hat, der dann die Rede in der TG gehalten hat. Bei der Dominanz von Arnims in der Anfangszeit der TG wäre es durchaus denkbar, dass es weitere derartige Fälle gab.“ Als Beleg benutzt Thümer hierfür sowohl Pietsch (FN 19) als auch Nienhaus (FN 20), die sich beide lediglich auf den obigen Tatbestand beziehen. Mit keiner einzigen Silbe hat Nienhaus indes gesagt, dass von Arnim eine Redepassage oder gar die ganze Rede des Sprechers von Beckedorff geschrieben hätte. Es sind reine Pseudobelege, vorgetäuschte Fußnoten, wobei der Autor noch unterschlägt, dass sich Pietsch lediglich auf Nienhaus bezieht und dementsprechend noch nicht einmal als eigenständiger „Beleg“ zu werten ist und der von Thümer in diskreditierender Weise bezichtigte Nienhaus, dessen herausragende Leistungen bezüglich der „Protokolle der deutschen Tischgesellschaft“ gänzlich unstrittig wie

international anerkannt sind, hier gar noch als Pseudobeleg für Thümers groteske These herhalten muss. Fassen wir es noch einmal präzise zusammen: Der Sachverhalt, dass von Arnim den Sprecher Beckedorff darum gebeten hat eine Passage aus einem Buch vorzulesen stellt bei Thümer ein Beleg dafür dar, dass von Arnim sowohl die Rede von Beckedorffs als auch die von Beuth geschrieben hat!

Als weiterer Pseudobeleg wird hier von der „Dominanz von Arnims in der Anfangszeit der deutschen Tischgesellschaft“ gesprochen, um dessen Autorenschaft der Rede Beuths zu suggerieren. Die Behauptung von der Vorherrschaft Arnims stützt sich dabei auf eine Bemerkung Brentanos, die das Wunschbild des romantischen Literaten von der gesellschaftlichen Bedeutung des Schriftstellers spiegelt. Sicherlich mag von Arnim insbesondere durch sein unterhaltendes Talent im Mittelpunkt der deutschen Tischgesellschaft gestanden haben, wieweit es mit seiner Dominanz im engeren Sinne indes bestellt war, illustriert der Sachverhalt, dass die Statuten der deutschen Tischgesellschaft bereits in der Gründungssitzung verabschiedet wurden und dort der Ausschluss christlicher Konvertiten jüdischer Herkunft explizit gegen den Willen von Arnims beschlossen wurde. Dieser Satzungskonflikt der konstituierenden Sitzung und die damit verbundene Niederlage und Demütigung von Arnims wiederholten sich sodann als Auslegungskonflikt der Satzung, insofern sich im weiteren Verlauf des Jahres 1811 die Interpretation des Ausschlussparagrafen zusehends

radikalisierte. Die Radikalisierung des Ausschlussparagraphen war u. a. dem Sachverhalt geschuldet, dass die Formulierung „in christlicher Religion geboren“ die Frage unbeantwortet bzw. offen ließ, ob dies auch als generationenübergreifendes Konstrukt zu deuten sei, und folglich ebenso christliche Kinder von Konvertiten auszuschließen seien. Eine Mehrheit sorgte auch hier gegen den Willen von Arnims für die interpretative Radikalisierung der Statuten und ebnete so dem völkisch-biologistischen Antisemitismus den Weg. Soweit zur Dominanz des Gründers; der Mitbegründer der deutschen Tischgesellschaft Adam Heinrich Müller konnte sich hingegen stets des Mehrheitswillens der Tischgenossen gewiss sein, wenn es um die antisemitische Verschärfung der Satzungsauslegung in Richtung eines generationenübergreifenden „Rassenkonstrukts“ ging.

Als letzter vermeintlicher Beleg folgt der Verweis auf die Handschrift Beuths. Thümer behauptet hier, bereits ein Laie könne Unterschiede feststellen. In der Tat kann auch ich Unterschiede feststellen, doch die Frage lautet zunächst einmal: Woher rühren selbige? Bereits ein flüchtiger Blick lässt erkennen, dass der Redetext für die deutsche Tischgesellschaft extrem sauber, mit viel Mühe und Akribie geschrieben wurde. Dies lässt vermuten, dass der Schreiber die Intention verfolgte, dass der Text auf jeden Fall gut lesbar sein sollte und hierbei evtl. auch an die Nachwelt dachte. Der von Thümer präsentierte Vergleichstext ist dies nicht. Ich bin kein Schriftexperte und Herr Dr.-Ing. Thümer vermutlich auch

nicht, um beurteilen zu können, ob die erkennbaren Abweichungen bereits aus diesem Sachverhalt resultieren oder nicht. Auffallend sind an dieser Stelle die geringen historischen Kenntnisse des Autors von „Thümer II“. In der Zeit der deutschen Romantik verfügten begüterte Personen über Sekretäre. Beuth verfügte darüber bereits von Amts wegen obwohl er zur selbigen Zeit noch kein Mitglied des Staatsrats war. Daraus folgt, dass zunächst einmal sicherzustellen wäre, ob es sich beim Beuthschen Brief an Ludwig von Vincke überhaupt um die Handschrift Beuths handelt oder aber um die Handschrift eines seiner Sekretäre, dem dieser Brief diktiert wurde; ein denkbarer Sachverhalt, den Thümer noch nicht einmal in Erwägung zieht. An dieser Stelle kann ich nur konstatieren, dass derzeit keine eindeutig verifizierte Vergleichsschrift Beuths vorliegt bzw. mir vorgelegt wurde. Gehen wir indes einmal von der Hypothese aus, dass es sich beim Text der Sammlung Varnhagen nicht um Beuths Handschrift handelt (Nienhaus vermerkt bezüglich der Rede: A: Peter Christian Wilhelm Beuth, Schreiber: Beuth), dann wäre die wahrscheinlichste Variante, dass Beuth diesen Text einem seiner Schreiber diktierte. Dies würde erklären, warum es sich um einen derart peniblen, sauberen Text handelt, gewissermaßen eine Handschrift von einer Person, die Geld mit ihrer Handschrift verdient. Setzen wir also ruhig einmal den Fall, die Handschrift sei nicht von Beuth sondern von einem seiner Schreiber mit der Intention des preußischen Ministerialbeamten, dass der Text besonders

schön und sauber sowie gut lesbar sein sollte. Dies würde voraussetzen, dass sich die damalige Schriftgutexpertise des DFG-Forschungsprojekts irrte, es sich nicht um einen Autographen handelt. Zwar schließe ich einen Irrtum als solchen keineswegs aus, aber was sagt uns das Alles bezüglich des Antisemitismus von Beuth und für die Umbenennungsdebatte unserer Hochschule? Rein gar nichts! Es würde sich kein Jota [Deut, d. Verf.] an unserem Diskurs ändern, denn ob die Handschrift von Beuth ist oder von einem seiner Schreiber ist insofern völlig belanglos, da die Beuthsche Urheberschaft des Textes - und hierin stimmt mit mir ohne Ausnahme jeder ernstzunehmende, akademisch verankerte Geisteswissenschaftler überein - zweifelsfrei belegt ist. Es gibt keinen einzigen Grund daran zu zweifeln, dass der Text von Beuth stammt. Der Nachweis bezüglich der Urheberschaft des Textes ist und bleibt über jeden Zweifel erhaben; er ergibt sich u. a. aus dem gänzlich unstrittigen Fremdeintrag von Arnims, der eindeutig vermerkt, dass es sich um die Rede Beuths handelt sowie aus dem Sachverhalt, dass Bettina von Arnim die Unterlagen nach dem Tode Achim von Arnims an den deutschen Chronisten der Romantik Karl August Varnhagen (1785 – 1858) übergab, der wiederum die Arnims so gut kannte, dass er mühelos die Handschrift Achim von Arnims bezüglich dessen Fremdeintrag auf dem Manuskript identifizieren konnte. Die Geschichte der Sammlung Varnhagen, d. h. wie diese u. a. in die Biblioteka Jagiellońska

gelangte etc., ist, soweit sie unsere Fragestellung betrifft, mittlerweile ebenso hinreichend und sicher erforscht.

3. Die drei hypothetischen Situationen

Im Abschnitt 2.2 werden in „Thümer II“ drei Szenarien unterbreitet. Das erste Szenario lautet: „Beuth hat die Rede gehalten und diese wurde protokolliert.“ Auch die drei Szenarien als solche bedienen sich erneut der Suggestion, insofern es außer dem Autor Thümer keinen einzigen Wissenschaftler gibt, der bezweifelt, dass es sich bei Beuth um ein wichtiges Mitglied der deutschen Tischgesellschaft handelte und dieser die ihm zugeschriebene und archivalisch eindeutig dokumentierte Rede auch gehalten hat. Spielen wir den Fall indes durch, eine Überprüfung der Handschrift ergebe, dass es sich nicht um Beuths Handschrift handelt sondern um die Handschrift eines Protokollanten. An der Einschätzung des Antisemitismus Beuths würde sich auch in diesem Fall nichts ändern. Für die Forschung wäre dies sogar noch von Vorteil, da wir in diesem Fall wüssten, wie Beuth an diesem Abend die Rede vortrug, insofern zwischen einer eingereichten und einer gehaltenen Rede Abweichungen existieren können.

Das zweite Szenario lautet: Das Manuskript ist Beuths Handschrift. Das Szenario wird von Thümer nur aufgeführt, um es zu dekonstruieren und so erneut mittels der Methode der Suggestion zu postulieren: „was aber augenscheinlich sehr unwahrscheinlich ist.“ Belege hierfür existieren zunächst

einmal nicht (s. o.), indes kann die Frage von Beuths Handschrift ja aus wissenschaftlichem Interesse noch einmal überprüft werden. Thümer unterschlägt jedoch auch hier den eigentlich relevanten Sachverhalt: Unabhängig davon wie das Resultat der Handschriftenprüfung ausfällt hat dies keinerlei Relevanz für die Frage, ob Beuth Antisemit war sowie keinerlei Bedeutung für die Umbenennungsdebatte, insofern sich am Sachverhalt des Antisemitismus rein gar nichts dadurch ändert, ob es sich um die Handschrift Beuths, die Handschrift eines Protokollanten der deutschen Tischgesellschaft, die Handschrift eines seiner Schreiber oder aber um eine Abschrift des Manuskripts handelt.

Das dritte Szenario lautet: Beuth hat gar keine Rede in der Tischgesellschaft gehalten und die Handschrift ist nicht von Beuth. Es handelt sich um ein absurdes Szenario, das einzig und allein dem Wunschdenken des Verfassers entspringt sowie dessen Versuch zu verwirren, Zweifel zu säen, diejenigen Hochschulangehörigen, welche die Debatte nicht überblicken, zu verunsichern und auf diese Weise den Umbenennungs-Diskurs zu „entpolitisieren“. Diejenigen, welche wenig Zeit haben, um sich mit dem Sachverhalt zu beschäftigen - und dies ist das Gros der Studierenden sowie das Gros der Beschäftigten - sollen zur Ansicht verleitet werden: „Das kann ich alles nicht mehr beurteilen, da halte ich mich heraus, ich bin kein Historiker/keine Historikerin“. Es gibt indes keinerlei Veranlassung für die These, dass Beuth gar keine Rede gehalten hat - zumal von Arnim sich in seiner

Rede eindeutig auf diese bezieht -, so dass Thümer für seine These auch keinen einzigen Beleg vorlegt und diesen Tatbestand durch eine Fülle konjunktiver Formulierungen sowie rein hypothetischer Annahmen („für den Fall, dass ...“) lediglich notdürftig kaschiert, dabei zugleich der gesamten Scientific Community widersprechend.

Der Abschnitt 2.2 des Papiers ist darüber hinaus nicht stringent, insofern die vierte bereits angesprochene Variante des „Thümer II“- Papiers fehlt, nämlich das Szenario: Beuth hat die Rede gehalten, aber geschrieben hat sie ihm von Arnim. Beuth sei nicht „der geistige Vater des Textes“. Wir haben dazu bereits argumentiert, hier noch einige Ergänzungen. Einer der Pseudobelege Thümers für diese Annahme lautet: „In den wichtigsten Quellen folgt das Manuskript ziemlich genau Arnim, so gesehen wäre dieses Manuskript eine Ausformung Arnimscher Motive.“ Wissenschaftlich betrachtet handelt es sich bei diesem Argumentationsmuster um eine Denkstruktur, die bei statistischen Manipulationen bemüht wird, in dem fälschlicherweise aus der Existenz von Korrelationen auf Kausalität geschlossen wird.

Die thematischen Korrelationen der Reden zwischen von Arnim und Beuth ergeben sich aus den in ihrer Zeit verbreiteten Motiven der Judenfeindschaft sowie aus den in ihren Kreisen gelesenen Autoren. Die extremen Antisemiten der deutschen Romantik schätzten vor allem Eisenmenger, so

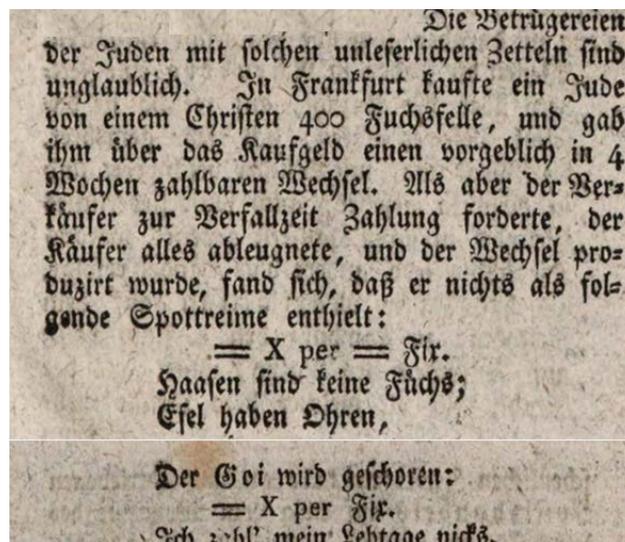
dass dieser nicht nur in den Reden von Arnims und Beuths sondern ebenso in den Reden anderer Tischgenossen bemüht wird. Bezogen auf den rigiden Antisemitismus handelte es sich um einen Kreis Gleichgesinnter, so dass inhaltliche Überschneidungen in den Reden alles andere als ein Wunder sind, zumal die Tischgenossen auf diese Weise sich ihrer kollektiven Zugehörigkeit und Verbundenheit versicherten. Der Antisemitismus diente ihnen zugleich als kultureller Code, als Formierungsinstrument ihres Wir-Kollektivs. Geteilte Stichworte, gemeinsame Motive, wiederkehrende Stereotype sollten ihre kulturelle Identität festigen. Der Antisemitismus stellte einen zentralen Bestandteil der Gruppen- wie Selbstdefinition der Tischgenossen dar, ihr Zugehörigkeitsgefühl wurde durch geteilte antisemitische Pejorative bestärkt, wie etwa durch ihren von Eisenmenger und dessen Schrift geschürten Hass auf den jüdischen Talmud. Soweit zur Begründung der inhaltlichen Korrelationen, die nicht auf Kausalität bezüglich der Autorenschaft der Beuthschen Rede schließen lassen, sondern auf tiefgehende Gemeinsamkeiten der Tischgenossen.

Wir erlauben uns an dieser Stelle Bezug zu nehmen auf „Thümer I“. Die deutschen Tischgenossen zeichneten sich ja u. a. dadurch aus, dass sie sich affirmativ wie bewundernd auf Johann Andreas Eisenmenger bezogen. Eisenmenger hatte in seiner von den Tischgenossen rezipierten Schrift eklektizistisch, einseitig und höchst tendenziös Passagen aus

Schriften des talmudischen Judentums zusammengestellt. Eisenmenger beabsichtigte damit seinen Lesern zu suggerieren, dass der jüdische Talmud eine Schrift sei, welche den Zweck verfolge, das Christentum und seine Gläubigen zu schmähen. Betrachten wir nunmehr eine Passage aus „Thümer I“. In affirmativer Weise wird hier ein in keiner Weise näher spezifizierter „Professor Carter“ mit den Worten zitiert: „Of course, we might also deplore the passages in the Talmud regarding Mary and Jesus **as well as Christians in general.**“ [Fettsetzung vom Verf. dieses Papiers] (Thümer I, S. 8) Es ist eine Passage, die voll und ganz dem Geist Eisenmengers entspricht, welche hier von Thümer und Ackermann als Beleg für ihre eigene Position in offener, die Sichtweise Prof. Carters und damit Eisenmengers Denken behahender Weise zitiert wird. Lässt sich daraus schließen, dass die Stellungnahme „Thümer I“ in Gänze oder auch nur dieser Passus vom Schriftsteller von Arnim geschrieben wurde, da sich die Textstelle gleichfalls auf Eisenmenger bezieht oder lässt sich daraus schließen, wie wichtig der Beuth-Diskurs als Antisemitismusdebatte an unserer Hochschule ist und offensichtlich auch Not tut?

Die stilistischen Korrelationen wiederum ergeben sich aus dem Sachverhalt, dass alle Tischgenossen über ein großes Vorbild verfügten, nämlich Carl Wilhelm Friedrich Grattenauer (1773 – 1838). Der deutsche Jurist und Publizist Grattenauer war es, der in seiner antisemitischen Publizistik „Wider die Juden“ aus dem Jahr 1803 die sogenannte

„Judensatire“ höchst populär machte. Das Gros der Tischgenossen hatte Grattenauer gelesen und verehrte ihn geradezu. Grattenauer wollte man nachahmen, um den Antisemitismus mit einer Art unterhaltenden Mehrwert zu verbinden. Hierzu bedurfte es der Satire, der Glosse, des Knittelverses, der Anekdote etc. So heißt es beispielsweise bei Grattenauer:



[Der Terminus Goi bezeichnet hier einen Nichtjuden, d. Verf.]

Während es den begnadeten Schriftstellern Brentano und Arnim mühelos gelang Grattenauer nicht nur zu imitieren, sondern diesen gar zu übertreffen, sich dessen Stilmittel der „Judensatire“ zu bedienen und ihn munter zu imitieren, übte sich der schlechte Redner Beuth zwar ebenso am neuartigen literarischen Genre, versagte indes dabei auf ganzer Linie.

Korrelation ist eben nicht Kausalität, der Autor von „Thümer II“ missachtet elementare wissenschaftliche Regeln. Trotz der gänzlichen Abwegigkeit des Gedankens, die Beuthsche Rede

sei von Achim von Arnim geschrieben, wollen wir indes diesen irrigen Einfall kurz noch als Gedankenspiel verwenden. Gesetzt den Fall die Beuthsche Rede habe von Arnim geschrieben oder Beuth habe dessen Motive lediglich adaptiert und ausgeformt, was würde dieser Sachverhalt am Antisemitismus des preußischen Staatsbeamten ändern? Auch Bundeskanzlerin Merkel wird wohl kaum ihre Neujahrsansprachen selber schreiben. Es dürfte indes dahingehend Übereinstimmung zu erzielen sein, dass bei inhaltlicher Kritik an einer ihrer Reden die Kanzlerin nicht erwidern könnte: „Ich schreibe meine Reden nicht selber und kann folglich auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden.“ Wenn Beuth so begeistert war von den judenfeindlichen Ressentiments Arnims, dass er selbige adaptierte oder sich gar von Arnim eine Rede schreiben ließ, dann hat er dessen rigiden Antisemitismus geteilt und wäre folglich genauso zu kritisieren, als wenn jeder einzelne Jota seiner Rede von ihm selbst stammt.

4. Fazit des Papiers „Thümer II“

Der mit „Fazit“ in „Thümer II“ überschriebene Abschnitt setzt erneut mit der Methode der Suggestion ein, indem dieser mit dem Statement beginnt, dass nur für die Variante, welche laute, Beuth habe keine Rede in der Tischgesellschaft gehalten und die Handschrift sei auch nicht von ihm, gelte: „Die Schwierigkeiten bei der Bestimmung eines Datums entfallen, die inhaltlichen Ungereimtheiten und der durch

den Inhalt des Manuskriptes begründete Widerspruch zu Beuths Verhalten im Staatsministerium und in dem von ihm gegründeten Verein zur Förderung des Gewerbefleißes lösen ‚sich in Luft‘ auf.“ Die Formulierung „lösen sich in Luft auf“ soll dem Leser suggerieren, dass diese Variante die wahrscheinlichste ist, da erst durch sie alle (vermeintlichen) Widersprüche entfielen.

Es gibt aber schlicht und einfach, was Thümer unterstellt, keinerlei Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Datums der Beuthschen Rede vor der deutschen Tischgesellschaft, denn bei einem 14tägigen Tagungsrhythmus lautet die Quintessenz der präzisen Bestimmung des Germanisten Nienhaus „zwischen Mitte Juni und Mitte Juli 1811“: Eine von zwei Sitzungen (!) also war es, auf der Beuth seine Rede hielt. Ebenso existieren keine inhaltlichen Ungereimtheiten der Rede (ausführlich dazu s. o.) und es existiert kein Widerspruch zu Beuths Verhalten im Staatsministerium und in dem von ihm gegründeten Verein zur Förderung des Gewerbefleißes. Zu letzterer Unterstellung die folgende Bemerkung: Die Mitglieder der deutschen Tischgesellschaft einte nicht nur ihr abgrundtiefer Hass gegen die Juden sondern ebenso ihre nationalistisch-patriotische Hoffnung auf das Ende der „Franzosenzeit“. Auch Schölzel/Rudolph stellen in ihrem Papier zu Recht fest, dass in Fällen, wo „der Jude“ eine ökonomische Verbesserung im Kampf gegen die „Franzosenzeit“ versprach das Nützlichkeitsmotiv den Hass überlagerte. Thümer übersieht hier ferner, dass zum

damaligen Konzept der „antisemitischen Erziehungsdiktatur“ das Argument gehörte, „der Jude“ solle erst einmal zeigen, dass er auch bereit sei ein ordentliches Gewerbe zu erlernen. Geläufige Forderungen lauteten: „Der Jude“ habe einen Sohn an einen „christlichen Lehrmeister“ abzugeben, um auf diese Weise den Beweis anzutreten, dass er gewillt sei im Schweiß seines Angesichts zu arbeiten. Dieses Ressentiment findet sich in vielen Schriften der damaligen Zeit, wie etwa auch in Publikationen von Christian Konrad Wilhelm Dohm, der vorschlug, den moralisch überlegenen christlichen Lehrmeister über den verderbten Schüler in Gestalt des „minderwertigen Juden“ zu setzen. Die Regierung habe Sorge dafür zu tragen, dass die Juden sich aus dem Handel zurückzögen und Handwerke erlernten. Juden sollten zum Handwerk mittels diverser Anreize ermuntert werden. Der Staat solle hierfür dem jüdischen Vater die Pflicht auferlegen, einen seiner Söhne für die Handwerker-Laufbahn zu bestimmen und einem „christlichen Lehrmeister“ zu übergeben. In seiner Gewerbepolitik folgte Beuth lediglich den Argumenten der Befürworter dieser „antisemitischen Erziehungsdiktatur“, da sie seinen eigenen Nützlichkeits-erwägungen bezüglich der Stärkung des preußischen Staates entsprachen. Auch hier ist keine Spur von Widerspruch zu erkennen.

Auch der zweite Teil des Abschnittes „3. Fazit“ arbeitet erneut mit Unterstellungen. Aus dem Sachverhalt, dass der Name Beuth und dessen Antisemitismus im Unterschied zur

Rolle Brentanos und von Arnims ignoriert wurde, suggeriert „Thümer II“ wieder das verschrobene Szenario, Beuth habe gar keine Rede gehalten. Dies ist nur dadurch zu erklären, dass der Autor von „Thümer II“ Beuth in einem Maße kritiklos huldigt, dass er sich einfach nicht vorstellen kann, dass dessen Bekanntheitsgrad außerhalb Berlins in der Breite unserer Gesellschaft nahezu gleich Null ist, während wiederum jedes noch in klassischer Weise unterrichtete Schulkind die Namen Brentano und von Arnim kennt. Wissenschaftler haben sich noch vor kurzem lediglich auf diese beiden Größen im Kontext der deutschen Tischgesellschaft und deren Antisemitismus gestürzt und zwar getreu des Mottos „groß wird man als Wissenschaftler, wenn man sich mit intellektuellen Größen befasst und nicht mit zweitklassigen Figuren.“

Als weiteres Argument führt „Thümer II“ gegen Ende den Sachverhalt an, „Beuth war überzeugt, dass das Gesetz mit Sicherheit in Kürze erlassen werden würde, warum sollte er sich derart töricht gegen die erklärten Absichten seines obersten Chefs Hardenberg in Stellung bringen.“ Im Kontext unserer Beschäftigung mit der Jugendphase Beuths und seiner Sozialisation in Kleve werden wir uns in einem getrennten Papier („Anmerkungen zur antisemitischen Psychostruktur Beuths“), noch mit Beuths erziehungsbedingter Internalisierung des väterlicherseits eingepflichten Karrierismus beschäftigen. An dieser Stelle schon mal die folgende Anmerkung: Trotz des „Ediktes betreffend die

bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate vom 11. März 1812“ zeichnete sich bereits 1811 eine deutliche Verschiebung des Kräfteverhältnisses ab. Der Antisemitismus gewann im unmittelbaren Vorfeld der Befreiungskriege von 1813 bis 1815 wieder deutlich an Gewicht. Die antifranzösische, nationalistische Publizistik bediente sich der Rassifizierungstechnik des „Fremden im Inneren“ und konstruierte „den Juden“ zu einem Verbündeten Napoleons, zum „Sand im Getriebe“ auf dem Weg eines wiedererstarkten, befreiten Preußens. Von seinem Vater unerbittlich dazu erzogen sich im Interesse der beruflichen Karriere optimal zu positionieren, muss es Beuth recht rasch klar geworden sein, dass sich in der deutschen Tischgesellschaft diejenigen konservativen Kräfte gruppierten, die in der Restaurationsphase nach dem Wiener Kongreß 1815 auch de facto den Ton angaben und die politische Linie bestimmten. Gerade unter Karrierevorzeichen hatte ein Anschluss an den Kreis der Tischgenossen für einen Staatsbeamten perspektivisch viel mehr zu bieten als die kurzfristige Treue zu Hardenberg. Die Erziehung zum weitsichtigen und nicht kurzfristigen Denken war gerade eines der herausragenden Charakteristika des väterlichen und von Beuth verinnerlichten Erziehungsstils (vgl. „Anmerkungen zur antisemitischen Psychostruktur Beuths“). Angesichts der Namensliste der deutschen Tischgesellschaft war es auch nicht sonderlich schwer zu erkennen, dass sich hier die gesellschaftliche Crème de la Crème traf, die alles andere als

ein unbedeutender Haufen Oppositioneller war und dass angesichts der Formierung der Tischgenossen als konservativer Phalanx [geschlossene Front, d. Verf.] das Projekt der Judenemanzipation ins Stocken geraten würde. Thümer übersieht hier wie das Gesetz von 1812 beschaffen war und hat sich weder damit noch mit der Geschichte der „Judenemanzipation“ befasst. Wie katastrophal die Kenntnisse zur preußischen Geschichte und speziell der rechtlichen Gleichstellung der Juden in Deutschland sind offenbart auch der rbb, wenn es Bezug nehmend auf eine Doku des Senders auf dessen online Seiten heißt: „11. März 1812: Preußische Juden sind nicht mehr Staatsbürger 2. Klasse - Emanzipationsedikt stellt jüdische Bürger gleich“. Mehr Fehler kann man in einer einzelnen Überschrift kaum mehr machen, insofern die preußischen Juden vor 1812 gar keine Staatsbürger waren, sondern lediglich über Generalprivilegien, Naturalisations-Patente, Schutzbriefe oder Konzessionen verfügten. Am 11. März 1812 hingegen wurden die Juden erstmals Staatsbürger 2. Klasse. Das Gesetz hob das System des herrschaftlichen Schutzverhältnisses auf. Als preußische Staatsbürger verfügten die Juden nunmehr über die Niederlassungs-, Handels- und Gewerbefreiheit. Sie waren im Unterschied zur falschen Wiedergabe des rbb jetzt erst zu Staatsbürgern zweiter Klasse geworden, insofern sie weder Positionen in der öffentlichen Verwaltung, in der Justiz noch im Offizierskorps einnehmen durften; ihnen konnte ferner das Staatsbürgerrecht wieder entzogen werden und sie

wurden darüber hinaus zahlreichen weiteren Auflagen unterworfen. Die naive Vorstellung, dass der Kampf gegen die Judenemanzipation mit der Verabschiedung des Gesetzes von 1812 verloren war, ignoriert, dass es den konservativen Juristen, dem konservativen Militär sowie der konservativen Beamtenschaft gelungen war ihre beruflichen Privilegien zu wahren insofern das Gesetz die Zulassung von Juden zu gesellschaftlichen Schlüsselbereichen versperrte. Auch nach 1812 ist die volle rechtliche Gleichstellung der Juden also noch in weiter Ferne, wappnete sich der konservative Kreis der Tischgenossen, dem es nicht nur gelang, Juden auf den Status von Bürgern zweiter Klasse zu drücken, sondern der sich ebenso bereits strategisch positionierte, um den Kampf gegen die Judenemanzipation nach der „Franzosenzeit“ neu aufzunehmen. Es käme in vielfacher Hinsicht einer Verharmlosung des historischen Sachverhalts gleich, wenn man die Meinung vertrete, Beuth habe „lediglich“ die rechtliche Gleichstellung der Juden verzögert. Erst 35 Jahre später (!) regelte das preußische Judengesetz von 1847 die Stellung der preußischen Juden neu und vereinheitlichte den bis dato wahren Flickenteppich diverser Judengesetze. Dem konservativen Kreis der deutschen Tischgesellschaft gelang es nicht nur Juden auf den Status von Staatsbürgern zweiter Klasse zu drücken, den Prozess der Vereinheitlichung des Rechtes um Jahrzehnte zu verzögern, Beuth gelang es darüber hinaus ad personam ebenso die jüdische Bevölkerung Posens komplett beim Gesetz von 1847

auszuklammern. Die Tischgenossen waren auch insofern erfolgreich als sie mit ihrer Vereinigung beabsichtigten „den Juden“ in diskriminierender Weise zu signalisieren, dass die rechtliche Gleichstellung keineswegs auch gesellschaftlich-soziale Akzeptanz bedeute; eine Problematik, die noch bis weit in die Weimarer Republik bestehen blieb.

5. Funktion des Papiers „Thümer II“ und Schlüsselfrage des Umbenennungs-Diskurses

Die Funktion des Papiers „Thümer II“ besteht primär im Säen von Zweifeln. Angesichts der unwissenschaftlichen, nicht belegbaren, gänzlich spekulativen und äußerst kruden Thesen, für die das Wort „Hobby-Geschichtswissenschaft“ noch höchst schmeichelhaft wäre, und die kein einziger im akademischen Lehrbetrieb in Rang und Position verankerter Fachkollege auch nur partiell stützt, ist davon auszugehen, dass sich über diesen Sachverhalt auch der Verfasser von „Thümer II“ bewusst ist. „Thümer II“ soll gezielt verwirren sowie dazu beitragen, dass das Interesse an der Debatte sinkt, statt Bereitschaft sich dem Umbenennungs-Diskurs zu öffnen soll die Position obsiegen, dass man überfordert ist und die vorgetragenen Sachverhalte gar nicht mehr beurteilen kann. Nicht zuletzt beabsichtigt „Thümer II“ den Prozess der Umbenennung als solchen zu verlangsamen, zu blockieren, Sand ins Getriebe zu streuen und vor allem von der eigentlichen Fragestellung der Umbenennung (s. u.) abzulenken.

Gänzlich unbeabsichtigt belegt „Thümer II“ indes die Position der hochschulweiten Umbenennungs-AG, dass nämlich die Sichtweise, die noch „Thümer I“ vertrat, nämlich das Spannungsverhältnis zwischen dem produktiven Reformier Beuth und dem Antisemiten Beuth dauerhaft zu „ertragen“ sowie zu thematisieren und folglich die Hochschule nicht umzubenennen, in der Realität des Hochschulbetriebs gänzlich unrealisierbar wäre und eine solche Linie immer wieder aufs Neue auf die Relativierung des Beuthschen Antisemitismus hinauslaufen würde. Seit „Thümer I“ und dessen Empfehlung den Widerspruch zu „ertragen“ sind erst wenige Monate vergangen und aus der in „Thümer I“ vorgetragenen Distanz zu Beuths Antisemitismus ist die Relativierung eines Antisemiten geworden, ja ein gänzlich Leugnen von dessen verbrieften Antisemitismus. „Thümer II“ stellt dergestalt betrachtet eine unüberhörbare Warnung an die Hochschule dar, die das Problem ihrer in Misskredit geratenen „Marke“ nicht mehr los werden und sich stets aufs Neue in Relativierungsversuche des Antisemitismus verstricken würde, wenn es durch eine Umbenennung nicht zu einem klaren und unmissverständlichen Signal kommt, dass wir Antisemitismus in unserer Gesellschaft, in Berlin und an unserer Hochschule nicht dulden. Die Entscheidung über die Umbenennung der Hochschule findet in einem Land statt, in dem der Antisemitismus tagtäglich wächst, judenfeindliche Übergriffe auch in Berlin zum Alltag geworden sind und Unsagbares scheinbar wieder sagbar wird. Die Debatte um

den Namensgeber Beuth ist weder ein wissenschaftlicher Diskurs im engeren Sinne noch eine Frage der Biografieforschung. Der Streit um die Beibehaltung oder Ablegung des Namenspatrons ist ein Diskurs darüber, wieweit es gerade in der jetzigen Situation erforderlich ist alle nur erdenklichen Zeichen zu setzen, dass wir Antisemitismus keinen Boden bieten wollen. Er ist eine Selbstverständigung darüber, ob uns bewusst ist, dass die Debatte in Berlin stattfindet, wo 1510 die Juden verbrannten und während des deutschen Nationalsozialismus nur wenige Hundert Meter von der Hochschule entfernt Juden am helllichten Tag zum Bahnhof Moabit/Westhafen („Putlitzbrücke“) getrieben wurden. Der Beuth-Diskurs geschieht in einem Land der Täter, in dem das Denkmal für die ermordeten Juden Europas offen als „Denkmal der Schande“ bezeichnet wird und der Holocaust zur Zeit wieder geleugnet wird. Die Schlüsselfrage unserer Umbenennungs-Debatte lautet folglich: „Sind wir bereit ein klares und unmissverständliches Zeichen gegen Antisemitismus zu setzen und uns von einer Person unmissverständlich zu distanzieren, die in wissenschaftlicher Hinsicht unstrittig als rigider Antisemit zu bezeichnen ist oder wollen wir uns in Relativierungs- und Leugnungsversuche des Beuthschen Antisemitismus verstricken lassen?“ Das Papier „Thümer II“ offenbart in aller Deutlichkeit, dass kein Spielraum für eine Linie dazwischen existiert; das Papier illustriert ungewollt, dass „die Alternative“ zur Umbenennung

in Verharmlosung sowie im Leugnen des Antisemitismus
Beuths liegt.